Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ben Staat an beziehenben Betrantfteuer und ben Bemeinden zu gedachtem Zwecke zu überlaffen mare. Diefe Weifung, welche nach ihrem gangen Inhalte mit bem ermahnten Schreiben bes Finangministers, der das Ohmgeld in Arberg oder die gesetliche Getrantfeuer zu Sanden der Nation erhoben wiffen will, vollfommen übereinstimmt und welche auch in einem abnlichen Falle Der Gemeinde Baben gegeben murde, wie Ihnen der Bolly. Rath in einer Botfchaft vom 21. Rov. berichtete, ift mahrscheinlich von der Verwaltungstammer von Bern Der Stadtgemeinde Arberg ju ihrem Berhalten mitgetheilt worden und batte ju teinem Diffverftandniffe Unlag geben follen, ba einer bon den Ministern bon bem neu zu errichtenden und der andere von dem vormaligen Ohmgelde fprach, das jest als Getrantfteuer fur ben Staat erhoben, von der Gemeinde Arberg aber als Gigenthum angesprochen wird.

Aus dieser Darstellung werden Sie B. G. erseben, daß tein Widerspruch in den Erklarungen und Weisunsgen ber beyden Minister liegt.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Considérations sur l'établissement d'une caisse d'amortissement pour la liquidation des droitures féodales. 8. Berne 1800. 5.24.

Machdem man - fagt ber Bf. - ben Birtel revo-Intionarer Verirrungen in Ruchicht auf die Feodalrechte burchlauffen, tomint man auf bas zuruck, mas bie Grundfate der Gerechtigteit fotern. Da der gefetge. bende Rath die Aufhebung der Perfonalfeudalrechte ohne Entschabigung, bestätigt hat, jo ift es wichtig, Diese genau ju bestimmen und feiner willführlichen Ausdeh. nung berfelben Raum ju geben: Die Rinangcommifion wird ohne Zweifel diefe Befrimmung ju geben nicht berfaumen. - Der Ehrich as gehört unter die bebeutenbsten Realfcodalrechte. . . Indem die Regierung ibn allgemein machte und ale Sandanderung unter ben Staatsabgaben aufstellte, übernahm fie die Mficht, Die Bartitulareigenthumer deffeiben zu entschabigen. Der 2f. Schlagt vor, ben Ertrag des Ehrschat. ges fo lange burch den Staat erheben und einer eignen Caffe guftiefen ju laffen, bis Stadte, Corporationen und Partifularen baraus entschädigt senn werden, welches nach feiner Berechnung in 8 bis 9 Jahren

gefcheben tonnte, indem nemlich ber Staat ben Ertrag feiner eignen Chrichate ju der angeführten Entschädigung verwenden murde. - Den Lostauf der Behenden und Bodenzinse gegenwartig festzuseten, scheint bem Bf. nicht rathfam. Die Beraufferung ber Nationals guter scheint eine unvermeidliche Folge der Revolution ju fenn und ihr Ertrag wird durch dringende rucfffan-Dige fowohl ale lauffende Bedurfniffe verschlungen wer. Durch Benbehaltung der Feudalabgaben fichert fich die Republit gewiffe und unveranderliche Gintunite von leichter Begichungsart: wird hingegen ber Losfauf beschloffen, fo ift die Folge, baf die ehmals nichts gablten, nun gabien, und Die alte Abgaben gabiten, nun alie und neue zugleich gablen werden : - benn bas Capital ber Feodalabgaben wird allenfalls der Reiche nie aber der Urme ju jablen im Stande feyn. . . . Darum - behauptet der Bf. - wurde auch ber Landmann bald allenthaiben febr gern Zebenben, Bo denginse und Chrichate wie ehemale gabt n, mann ibm bafur bie gegenwartigen Staate: Cantones und Be meindsabgaben abgenommen murden.

Der Bf. migrath Darum Das Suftem bes Losfaufs und empfielt ein anderes, wodurch man in ziemlich furger Beit ju einer Umwandlung der Feodalabgaben in eine allgemeine Grundabgabe gelangen toune. Dre verschiedene Operationen mußten in Folge Diefes On ftems borgeben. Der Brundiag der eben angefahrten Umwandlung wurde beschloffen; die gegenwärtigen Ab. gaben murden für eine befrimmte Angahl Jahre gu Be ftreitung der Staatsbedurfniffe benbehalten; ihnen gur Geite Behnden und Bodenginfe bezogen und ihr Ertrag in eine Tilgungscaffe (caiffe d'amortiffement) geworf Der Staat murbe nun aus bem Ertrag feiner fen. Grodalgefalle Diejenigen der Stadte, Corporationen und Individuen an fick tauffen, welches in 6 Jahren geschehen konnte. hernach murden aus eben biefem Ertrag und Diefer Caffe, alle Bebend, und Bodengind, fregen Guter, diefen Abgaben unterworffen - und nun waren Ginheit in Perception und Imposition de halten, die Tilgungscaffe wurde aufg boben, die bis. herige proviforische Grundabgabe eben fo - und gleich magige allgemeine Grundsteuren waren an ihre fo wie an die Stelle der ehmaligen ungleichen Reodalabgaben getreten. - Den Ginwurf, daß unmöglich die gegen. wartigen Abgaben neben Behnden und Bodenginjen bejogen werden fonnen, beantwortet der 3f. mit ber bekannten Unterscheidung, swischen Schuld und Abgaba von denen die eine die andere nicht aufbeben fann.